



# Landratsamt Freising



Landratsamt Freising • Postfach 16 43 • 85316 Freising

Gemeinde  
Neufahrn bei Freising  
Bahnhofstr. 32  
85375 Neufahrn

Freising, 19. Januar 2015

Kommunalaufsicht Schulverwaltung

Bitte bei Antwort / Zahlung unser  
AktENZEICHEN angeben:  
21-027

Tel. 08161	Fax 08161	Zimmer
600 - 660	600 - 662	715

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Wolfgang Doriat

E-Mail: [wolfgang.doriat@kreis-fs.de](mailto:wolfgang.doriat@kreis-fs.de)

(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbeihilfe)

## Geschäftsordnung der Gemeinde Neufahrn; Ortssprecher nach Art.60a Gemeindeordnung; Ihr Schreiben vom 29.12.2014, Az. 0200-GeschO2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 29.12.2014 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

### Vereinbarung zur Eingliederung zwischen der ehemaligen Gemeinde Massenhausen und der Gemeinde Neufahrn vom 23.12.1975.

Grundsätzlich soll für alle Bürger und Ortsteile ein einheitliches Ortsrecht gelten. Durch die Eingemeindungsverträge darf die aufnehmende Gemeinde in ihrem Selbstverwaltungsrecht nicht unzulässig eingeschränkt werden. Eingemeindungsverträge gelten nur für eine gewisse Übergangszeit, nicht jedoch auf Dauer. Nach einem Zeitraum von etwa 25 Jahren kann der aufnehmenden Gemeinde ein Festhalten an den Verpflichtungen des Eingemeindungsvertrages nicht mehr zugemutet werden (vgl. IMS vom 29.10.1999 –IB3-1402.23-16).

Für die Gemeinde Neufahrn bedeutet dies, dass sie die Regelungen des vorgelegten Eingemeindungsvertrages nicht mehr beachten muss. Sie kann die Regelungen aber auf freiwilliger Basis (sofern sie nicht gegen geltendes Recht verstoßen) weiterführen.

### Ortsprecher nach Art. 60a GO

Das Ehrenamt eines Ortssprechers ist abschließend in Art. 60a GO geregelt. Danach sind Ortssprecher u.a. **nur** in Gemeindeteilen **möglich**, die **am 18. Januar 1952** noch **selbständige** Gemeinden waren **und** die im Gemeinderat **nicht** vertreten sind. Dies führt dazu, dass Ortsteile, die schon **vor** dem 18.01.1952 in eine heute nicht mehr bestehende Gemeinde eingemeindet wurden, keine Ortsprecher im Sinne der Gemeindeordnung stellen dürfen.

Wie Sie uns mitteilen, sind alle Ortsteile durch Gemeinderatsmitglieder vertreten, so dass aktuell die Voraussetzungen für einen (in einer Ortsversammlung in geheimer Wahl gewählten) Ortsprecher nach Art. 60a GO nicht gegeben sind.

Eine Regelung über Ortsprecher nach Art. 60a GO kann aber trotzdem in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, da z.B. durch Um- oder Wegzug auch während der Amtsperiode ein Ortsprecher erforderlich werden kann.

Hausanschrift:  
Landshuter Str. 31  
85356 Freising

Parteiverkehr:  
Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.30 Uhr

Busverbindungen:  
Linie 620/621 (ab S-Bahnhof)  
und 633 (Marzling/S-Bahnhof)

Kommunikation:  
Telefon (08161) 600-0  
Telefax (08161) 600-611

E-Mail und Internet:  
[poststelle@kreis-fs.de](mailto:poststelle@kreis-fs.de)  
[www.kreis-freising.de](http://www.kreis-freising.de)

Bankverbindungen:

Bank  
Sparkasse Freising  
Sparkasse Moosburg

Kontonummer  
3855  
515

Bankleitzahl  
700 510 03  
743 517 40

IBAN  
DE42 7005 1003 0000 0038 55  
DE43 7435 1740 0000 0005 15

Swift-BIC  
BYLADEM1FSI  
BYLADEM1MSB

Ansprechpartner für Ortsteile (außerhalb der gesetzlichen Regelung)

Der Wunsch vieler Bewohner der entfernteren, landwirtschaftlich geprägten Ortsteile nach einem offiziellen Ansprechpartner ist nachvollziehbar. Der Kommentar zur Bayer. Gemeindeordnung von Prandl/Zimmermann (Anm. 1 zu Art. 60a) beurteilt einen entsprechenden Sachverhalt wie folgt:

*„Liegen die Voraussetzungen des Art. 60a Abs. 1 GO nicht vor, so kann der Gemeinderat zwar einen „Ortsbeauftragten“ als Ansprechpartner für einen Gemeindeteil bestellen, ihm aber nicht die Rechte eines Ortssprechers i.S. des Art. 60a GO (Teilnahmerecht, Antragsrecht, Mitberatungsrecht) einräumen.“*

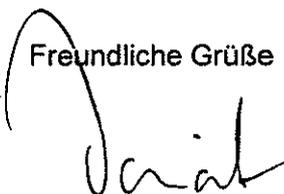
Nur Unter diesen Maßgaben bestehen gegen die Bestellung von Ortsbeauftragten keine Bedenken.

Folgende Punkte hat der Gemeinderat nach **plichtgemäßem Ermessen** zu entscheiden:

- Die Regelung kann durch einen Gemeinderatsbeschluss (im Wesentlichen wie in der vorgelegten Beschlussvorlage) oder durch Aufnahme in die Geschäftsordnung erfolgen. Die Geschäftsordnung regelt nicht das Verhältnis zwischen Gemeinde und Gemeindeglieder und begründet grundsätzlich auch keine unmittelbaren Rechte und Pflichten für Außenstehende. Sie regelt vielmehr als „Verfahrensordnung“ nur organinterne Rechtsbeziehungen, also „Binnenrechtsbeziehungen“ innerhalb des Gemeinderats, d.h. kein „Außenrecht“ (vgl. (Prandl/Zimmermann, a.a.O. Bayern, Anm. 3 zu Art. 45 GO). Nur in dem Umfang, in dem das Gesetz (z.B. die Gemeindeordnung) keine eigene Regelung enthält, ist Raum für die Geschäftsordnungsautonomie.
- Ortsbeauftragte werden durch Gemeinderatsbeschluss bestimmt. Abgesehen von der Praktikabilität, die gegen Wahlen spräche, ist in der Gemeindeordnung hierfür auch kein Raum (vgl. Art. 51 Abs. 4 Gemeindeordnung).
- Ortssprecher werden nicht offiziell geladen, der Gemeinderat regelt, wie diese Personen informiert werden.
- Rederecht steht nur Personen zu, die dazu von Gesetzes wegen berufen sind (vgl. BayVG, Urteil vom 03.04.1990, 4 B90.182 in Kommunalpraxis 1993, 128). Daher haben nicht einmal Gemeinderatsmitglieder in einem Ausschuss, dem sie nicht angehören, ein Rederecht. Erst recht kann daher einem (außerhalb der GO angesiedelten) Ortsbeauftragten kein Rederecht zukommen. Anders ist es natürlich, wenn diese aufgrund eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates (wie z.B. auch ein externer Fachmann) das Wort erhalten.
- Die Gemeinde muss sich entscheiden, ob das Amt eines Ortsbeauftragten als Ehrenamt gestaltet wird oder nicht.  
Der Kommentar Widmann/Grasser (Bayer. Gemeindeordnung, Anm. 3 zu Art. 19) führt zum Ehrenamt folgendes aus:  
*„Soweit weder die Gemeindeordnung noch andere Gesetze etwas bestimmen, sind die Gemeinden kraft ihres Selbstorganisationsrechtes in Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungskreis nach Art. 7 und 8 GO...zur Errichtung von Ehrenämtern befugt (z.B. ehrenamtliche Protokollführer, Zähler, ehrenamtliche Berater, Ortsbeauftragte des ersten Bürgermeisters...)“.*
- Die Höhe der Entschädigung steht im Ermessen des Gemeinderates.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Wolfgang Doriat